

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR LANGFRISTIGE GERÄTEMIETE MIT FULL-SERVICE LEISTUNG

Gültig ab 01.01.2010

### I. Geltungsbereich

- Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Jungheinrich Hungária Kft. verpflichtet ist, den Kunden gesondert über die allgemeine Vertragsbedingung zu informieren, die von der üblichen Vertragspraxis, von den für den Vertrag geltenden Bestimmungen wesentlich oder von einer früheren zwischen den Parteien angewendeten Bedingung abweicht. Eine solche Bedingung wird nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn dies von der anderen Partei – nach einer gesonderten, hinweisenden Information – ausdrücklich akzeptiert wurde.
- Der Kunde erklärt in dieser Hinsicht, dass aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des uBGB (derzeit § 205/B Abs. 2) seines Erachtens die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen keine solchen Vorschriften enthalten, die von der üblichen Vertragspraxis und den Bestimmungen für Verträge wesentlich abweichen. Der Kunde erklärt zugleich, dass, sofern die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen von einer Bedingung des zwischen den Parteien früher angewendeten Vertrags abweichen, er von der Jungheinrich Hungária Kft. eine diesbezügliche gesonderte, hinweisende Information erhalten hat und diese Bedingung ausdrücklich akzeptiert.
- Der Geltungsbereich der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen erstreckt sich auf die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden, als Besteller und der Jungheinrich Hungária Kft., als Dienstleister im Zusammenhang mit der langfristigen Miet- und Full-Service (umfassenden Service) Leistung für nicht schienengebundene Förderzeuge und Maschinen (nachfolgend „Gerät“ oder „Geräte“ genannt).
- Die allgemeinen Beschaffungsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Vertragsbedingungen des Kunden sowie etwaige einseitige Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.
- Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Vertrag mit den einzelnen, das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien regelnden Bedingungen („Einzelfallvertrag“) bilden zusammen die zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand der Dienstleistung zustande gekommene vollständige Vereinbarung. Sollte sich zwischen dem Einzelfallvertrag und den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen ein inhaltlicher Widerspruch auf tun, so genießen hinsichtlich des im betreffenden Einzelfallvertrag geregelten Rechtsverhältnisses die Bestimmungen des Einzelfallvertrages Priorität. Im Hinblick auf die im Einzelfallvertrag nicht geregelten Fragen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen maßgebend.
- Der Kunde erklärt, dass die Jungheinrich Hungária Kft. es ihm vor dem Abschluss des Einzelfallvertrages ermöglichte, die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen kennenzulernen und er die Allgemeinen Vertragsbedingungen ausdrücklich akzeptiert. Der Kunde trägt zugleich vor, dass er die Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht für unlauter hält, weil diese die Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag ohne Verletzung der Anforderungen an die Redlichkeit und Lauterkeit festhalten und den Kunden nicht in eine einseitige und ungerechtfertigt ungünstige Lage bringen.
- Im Falle einer dauerhaften Geschäftsbeziehung gelten die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen solange auch für die Einzelfallvereinbarungen für die mit dem Kunden zukünftig abzuschließenden Mietverträge, bis ausdrücklich keine anderen Bedingungen vereinbart werden.

### II. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand, Lieferung

- Die Parteien halten hinsichtlich der Geräte die von der Jungheinrich Hungária Kft. übernommenen technischen Anforderungen und die in den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht geregelten kaufmännischen Bedingungen, bzw. die für ihr Rechtsverhältnis maßgeblichen sonstigen Regeln in dem Einzelfallvertrag fest.
- Wird hinsichtlich der Geräte zwischen dem Kunden und der Jungheinrich Hungária Kft. kein auf einem separaten Blatt aufgesetzter Einzelfallvertrag abgeschlossen, so ist in Bezug auf den Gegenstand bzw. den sonstigen Inhalt der betreffenden Lieferung und Leistung ausschließlich die Rückbestätigung der schriftlichen Bestellung durch die Jungheinrich Hungária Kft. maßgebend und der Vertrag kommt mit Eingang der Rückbestätigung beim Kunden zustande. Gilt die Bestellung nach den einschlägigen Regeln des bürgerlichen Rechts als Angebot, so ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, dieses innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung anzunehmen.
- Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, übergibt die Jungheinrich Hungária Kft. die Geräte an dem mit dem Kunden vereinbarten Ort in einem abgelieferten und zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand. Der Kunde hat die Jungheinrich Hungária Kft. vorweg schriftlich über eine Änderung des Betriebsortes der Geräte zu informieren.
- Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit der Geräte in den Prospekten, Katalogen, der Werbung oder in dem Angebote enthaltenden Schriftverkehr sowie auf den Typenblättern haben rein informativen Charakter, es sei denn, die Jungheinrich Hungária Kft. erkennt diese in dem Einzelfallvertrag ausdrücklich als für sich selbst verbindlich an. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
- Die Jungheinrich Hungária Kft. behält sich das Recht auf technische und gestalterische Änderungen an den Geräten auch nach dem Abschluss des Einzelfallvertrages vor, soweit die technischen Eigenschaften und das Aussehen des Gerätes nicht grundsätzlich verändert werden.
- Die Jungheinrich Hungária Kft. behält sich ihre Rechte an geistigen Werken und/oder die ihr aufgrund des Urheberrechtsschutzes zustehenden Rechte hinsichtlich ihrer Angebote, Maschinendokumentation und dem Kunden übergebenen sonstigen Unterlagen vor. Solche Unterlagen oder Teile davon dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung der Jungheinrich Hungária Kft. zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Unterlagen der Jungheinrich Hungária Kft., wenn ein Einzelfallvertrag nicht abgeschlossen werden sollte, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

### III. Erfüllungsort, Verzugsstrafe, Teillieferung

- Ort der Übergabe (Erfüllungsort) der gemieteten Geräte ist der im Einzelfallvertrag genannte Ort. Die Änderung der Bedingungen für die Erfüllung oder des Ortes der Erfüllung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Jungheinrich Hungária Kft.
- Im Falle einer Lieferung ab Werk hat der Kunde die Geräte zum Zeitpunkt der Bereitstellung durch die Jungheinrich Hungária Kft. zu dem von der Jungheinrich Hungária Kft. vorher angegebenen Zeitpunkt abzuholen. Erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr der Jungheinrich Hungária Kft. zum Standort des Kunden, so ist der Kunde verpflichtet, die Geräte bei Auslieferung abzunehmen. Bei Lieferung zum Standort trägt der Kunde die Transportkosten.
- Die mit den Geräten verbundene Gefahr geht in dem Zeitpunkt an den Kunden über, in dem die Jungheinrich Hungária Kft. die Geräte zum vorher angegebenen Zeitpunkt übergeben hat.
- Nimmt der Kunde die Geräte nicht gemäß den obigen Ausführungen rechtzeitig ab (mit Verzug der Annahme der Lieferung), so nimmt die Jungheinrich Hungária Kft. diese in Aufbewahrung mit Haftung, der Kunde ist jedoch verpflichtet, insbesondere die daraus entstehenden Mehrkosten (z.B. Lager- und Erhaltungskosten) zu tragen. Im Falle eines dem Kunden zuzurechnenden, 30 Tage überschreitenden Verzugs ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, insbesondere vom Vertrag zurückzutreten und eine Vertragsstrafe wegen Verletzung des Vertrages bzw. Schadensersatz zu fordern. Verweigert der Kunde die Annahme ausdrücklich und endgültig, kann von der 30-tägigen Nachfrist Abstand genommen werden.
- Kommt der Kunde mit der Annahme der Lieferung gemäß den obigen Ausführungen in Verzug, so ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, einen auf die Dauer des Verzugs entfallenden Mietzins zu berechnen.

- Wird die Lieferung aus einem dem Kunden zuzurechnenden Grund vereitelt, so ist die Jungheinrich Hungária Kft. zu einer Vertragsstrafe wegen Vereitelung des Vertrages pro Gerät in Höhe von 30% des Nettoeinkaufspreises des Gerätes berechtigt.
- Kommt die Jungheinrich Hungária Kft. mit der Bereitstellung der Geräte in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für jeden begonnenen Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe zu fordern, deren Höhe pro Tag der auf einen Kalendertag entfallende Betrag von 50% des monatlichen Nettomietzinses der nicht rechtzeitig abgenommenen Geräte, jedoch maximal der auf 15 Tage entfallende Nettomietzins ist.
- Setzt der Kunde im Falle eines Verzugs für die Jungheinrich Hungária Kft. eine Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung fest, dass er im Falle des erfolglosen Verstreichens der Nachfrist die Annahme der auszuliefernden Geräte verweigert, und versäumt die Jungheinrich Hungária Kft. die Nachfrist aus einem ihr zuzurechnenden Grund, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Erstattung seines Schadens zu fordern.
- Die Parteien sehen die Leistung als aufteilbar an und die Jungheinrich Hungária Kft. ist zur Teillieferung berechtigt. Jede Teillieferung gilt als eigenständiges Geschäft und wird getrennt verrechnet.

### IV. Kautions, Mietzins, Zahlungsbedingungen

#### IV/A. Kautions, Mietzins

- Der Kunde übergibt bei Abschluss des Einzelfallvertrages eine Kautions, deren Höhe und Zahlungsform die Parteien in dem Einzelfallvertrag festhalten. Die Kautions sichert dem Kunden gegenüber bestehende etwaige Forderungen der Jungheinrich Hungária Kft. aus einer Verzugsstrafe oder Vertragsstrafe wegen Vereitelung des Vertrages. Nimmt der Kunde die Geräte vertragsgemäß ab, so wird die Kautions bei den ersten Mietzinsen der Mietzeit in Anrechnung gebracht. Die Jungheinrich Hungária Kft. ist verpflichtet, mit dem Kunden den etwaigen Restbetrag der Kautions innerhalb einer vernünftigen Frist abzurechnen.
- Der Mietzins, die Fälligkeit und die Zahlungsfrist sind in dem Einzelfallvertrag enthalten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist der Mietzins mit einer 8-tägigen Zahlungsfrist mit der Maßgabe monatlich im Voraus fällig, dass der erste Mietzins zum Zeitpunkt der Übergabe der Geräte und die weiteren Mietzinsen am ersten Tag eines jeden Kalendermonats fällig sind. Die Rechnungen sind ohne Abzug zu bezahlen.
- Der Mietzins enthält nicht die Treibstoffkosten. Für nicht zur Full-Service Leistung gehörende Leistungen gelten die jeweils geltenden Servicepreise und Servicebedingungen der Jungheinrich Hungária Kft.

#### IV/B. Änderung des Mietzinses

- Die Jungheinrich Hungária Kft. ist berechtigt, im Falle einer Änderung der im Vertrag festgelegten, vom Kunden angewendeten Betriebsbedingungen, eines allgemeinen Kostenanstiegs und eines gestiegenen Wartungs- und Instandhaltungsbedarfs der älteren Geräte eine Anpassung der Preise zu veranlassen. Die Mietzinsänderung hat auch zur Folge, dass sich hinsichtlich der betroffenen Geräte die Jahresbetriebsstundenanzahl ändert.
- Kommt mit dem Kunden in diesem Zusammenhang innerhalb einer vernünftigen Zeit keine Vereinbarung zustande, so ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, den Einzelfallvertrag mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat zu kündigen.

#### IV/C. Zahlungsbedingungen

- Die Ausstellung und Zustellung der Rechnung erfolgt auf der Grundlage der vom Kunden zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelfallvertrages übergebenen Daten. Reklamationen bezüglich der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich einzureichen.
- Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Zinsen gemäß uBGB maßgebend. Die Verzugszinsen stehen – unabhängig von der Mitteilung bzw. dem Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung der Jungheinrich Hungária Kft. – bereits ab dem ersten Tag des Verzugs zu. Die Jungheinrich Hungária Kft. ist berechtigt, ihren über die Verzugszinsen hinausgehenden Schaden sowie ihre etwaigen sonstigen Ansprüche geltend zu machen.
- Dem Kunden steht gegenüber den Ansprüchen der Jungheinrich Hungária Kft. nur dann ein Anrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht zu, soweit die Jungheinrich Hungária Kft. vorher schriftlich ihre Zustimmung erteilt.
- Zahlungen dürfen nur direkt auf das in der betreffenden Rechnung angegebene Bankkonto geleistet werden. An Zweigniederlassungen, Partner oder Vertreter der Jungheinrich Hungária Kft. geleistete Zahlungen werden nicht als Erfüllung angesehen.
- Die Zahlung gilt mit Eingang auf dem in der Rechnung der Jungheinrich Hungária Kft. angegebenen Bankkonto als erbracht.
- Die Zahlungen sind direkt auf das in der Rechnung der Jungheinrich Hungária Kft. angegebene Bankkonto, in der im Einzelfallvertrag festgelegten Währung zu leisten. Im Falle einer fehlerhaften oder irrtümlichen Überweisung (z.B. Überweisung auf das HUF-Bankkonto anstelle des EUR-Bankkontos oder umgekehrt) ist der Kunde verpflichtet, die auf Seiten der Jungheinrich Hungária Kft. entstandenen nachgewiesenen Mehrkosten (z.B. Kursverlust, Bankkosten) unverzüglich zu erstatten.

#### V. Besitz, Nutzung, Full-Service Leistung

##### V/A. Besitz, Nutzung

- Der Kunde darf die Geräte weder vermieten, verleihen oder verpachten noch in sonst irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar Dritten überlassen, es sei denn, er verfügt über eine diesbezügliche vorherige schriftliche Zustimmung der Jungheinrich Hungária Kft.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte mit der gebührenden Sorgfalt zu benutzen, die Bedienungsanleitung sowie alle Sicherheitshinweise einzuhalten; insbesondere darauf zu achten, dass er die Tragfähigkeit der Geräte nicht überschreitet. Der Kunde muss das mit den Geräten arbeitende Fachpersonal entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass die diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften stets eingehalten werden.
- Der Kunde darf zur Nutzung und zum Betrieb der Geräte nur einwandfreie Betriebsmittel (z.B.: Treibstoff, Schmiermittel) verwenden.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Jungheinrich Hungária Kft. unverzüglich über negative Veränderungen in der Substanz der Geräte (mit Ausnahme der Substanzverschlechterung bei bestimmungsgemäßer Nutzung) (insbesondere über die Beschädigung, den Verlust, Beschädigung der Geräte) und etwaige Defekte an den Geräten zu informieren.
- Die Jungheinrich Hungária Kft. ist berechtigt, die Substanz der Geräte ohne unnötige Störung des Kunden jederzeit zu kontrollieren. Stellt die Jungheinrich Hungária Kft. (mit Ausnahme der Substanzverschlechterung bei bestimmungsgemäßer Nutzung) eine Verschlechterung in der Substanz der Geräte fest, so ist sie berechtigt, die notwendigen Reparaturen auf Kosten des Kunden spätestens am Ende der Mietzeit durchzuführen.
- Die beim Betrieb anfallenden Energie- und Treibstoffkosten trägt der Kunde.
- Die Full-Service-Einzelbedingungen für die Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sind in dem Einzelfallvertrag enthalten.
- Der Kunde ist verpflichtet die tägliche und wöchentliche Wartungsarbeiten, insbesondere die Befüllung der Batterie mit destilliertem Wasser an Hand der Bedienungsanleitung, an dem Fahrzeug auf eigene Kosten durchzuführen.
- Die Full-Service-Preise für die von den Parteien im Einzelfallvertrag hinsichtlich der Full-Service Leistung vereinbarten Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sind in dem (den) im Einzelfallvertrag festgesetzten Mietpreis(en) enthalten.

## V/B. Full-Service Leistung

### Anwendungsbedingungen

- Die Jungheinrich Hungária Kft. erstellt hinsichtlich der Geräte in jedem Falle eine Vorerhebung bezüglich der Dokumentierung der Betriebsbedingungen. Die Erhebung ist untrennbarer Bestandteil des Einzelfallvertrages. Das Gerät darf ausschließlich nach den Festlegungen in der Erhebung benutzt werden.
- In dem Einzelfallvertrag wird die Mietzinsvereinbarung aufgrund der Erhebung getroffen. Die Jungheinrich Hungária Kft. ist über die Änderung der Betriebsbedingungen zu informieren, die berechtigt ist, den Preis an die geänderten Betriebsbedingungen anzupassen. Kommt im Zusammenhang mit der Änderung des Einzelfallvertrages innerhalb einer vernünftigen Zeit keine Vereinbarung zustande, so ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, den Einzelfallvertrag mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat zu kündigen.

### Leistungsumfang

- Der Mietpreis enthält die Full-Service Leistung mit dem im Einzelfallvertrag festgelegten Inhalt. Zur Erfüllung der im Einzelfallvertrag festgelegten Leistungen ist ausschließlich der Kundendienst der Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt.
- Sofern die Jungheinrich Hungária Kft. mit dem Kunden nichts anderes vereinbart, beschränkt sich der verschleißbedingte Austausch der Reifen bzw. Räder auf einen Satz pro Gerät. Darüber hinaus benötigte Reifen bzw. Räder werden nach Verbrauch gesondert verrechnet. Wenn die Jungheinrich Hungária Kft. mit dem Kunden nichts anderes vereinbart, enthält die von der Jungheinrich Hungária Kft. erbrachte Leistung nicht den Austausch und/oder die Reparatur bzw. Wartung der Batterien.
- Der Kunde trägt die Kosten für die Überbrückungs- und/oder Wartungs-, Reparatur- sowie Inbetriebnahmeleistungen sowie die Kosten für den Austausch der Reifen bzw. Räder, sofern  
- der unsachgemäße, bestimmungs- und/oder vertragswidrige Gebrauch des Gerätes dem Kunden zugerechnet werden kann, oder  
- es zu solchen Maßnahmen wegen Schäden aus einer gegen das Gerät begangenen gewalttätigen Handlung und/oder einem Unfall kommt, ausgenommen, wenn der Kunde mit der Jungheinrich Hungária Kft. eine Versicherung gegen Bruch der Geräte abgeschlossen hat.

### Betriebsstundenzähler

Die Jungheinrich Hungária Kft. rüstet das im Vertrag festgelegte Gerät mit einem Betriebsstundenzähler aus, der als Grundlage für die Feststellung der auf eine Betriebsstunde entfallenden Kosten dient. Der Kunde ist verpflichtet, der Jungheinrich Hungária Kft. eine unverzügliche Mitteilung über die Beschädigung des Betriebsstundenzählers, den daran verursachten Schaden oder eine daran vorgenommene Manipulation zukommen zu lassen. Erfasst der Betriebsstundenzähler nach der Ablesung länger als eine Woche keine wirklichkeitsgetreuen Daten, so ist der Kundendienst der Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, in Bezug auf diesen Zeitraum 10% zu der festgelegten Betriebsstundenzahl hinzuzurechnen.

### Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

- Der Kunde ist verpflichtet, der Jungheinrich Hungária Kft. die Geräte, an denen eine vertragliche Leistung zu erbringen ist, für eine vorher vereinbarte Dauer zur Verfügung zu stellen, bzw. den Servicetechnikern der Jungheinrich Hungária Kft. ungehinderten Zugang zu den Geräten zu gewähren.
- Der Kunde sorgt im Verlauf der beim Kunden durchzuführenden Arbeit für  
a. die Bereitstellung der Räume und der für die Arbeit erforderlichen Geräte/Ausrüstungen/Maschinen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, auf eigene Kosten die geeignete technische Hilfeleistung, insbesondere die unentgeltliche Bereitstellung von geeigneten Hilfskräften und Hilfsmitteln, die erforderlichen Transportgeräte sowie Strom, Wasser und sonstige benötigte Betriebsmittel, einschließlich der entsprechenden Anschlüsse für die erforderliche Zeit sicher zu stellen. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der durch die Jungheinrich Hungária Kft. mit der Durchführung der Arbeit betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt die Jungheinrich Hungária Kft. keine Haftung.  
b. Der Kunde hat ferner sicherzustellen, dass unmittelbar nach dem Eintreffen der Servicetechniker der Jungheinrich Hungária Kft. mit der Erbringung der Leistung begonnen werden kann, und die Arbeiten bis zur Abnahme durch den Kunden ohne Verzögerungen fortgesetzt werden können.
- Der Kunde ist verpflichtet, am Ort der Leistungserbringung Sorge für die Ergreifung der zur Absicherung der Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Sach- und Vermögenswerte sowie der Arbeitsschutzmaßnahmen zu tragen. Der Kunde trägt auf eigene Kosten dafür Sorge, dass die Servicetechniker der Jungheinrich Hungária Kft. am Standort des Kunden im Hinblick auf die geltenden speziellen Arbeitssicherheits- und sonstigen einschlägigen Vorschriften an einer entsprechenden Schulung teilnehmen, sofern diese hinsichtlich der Tätigkeit der Servicetechniker von Bedeutung sind. In einem solchen Fall hat der Kunde für die Dauer der Schulung für die daran teilnehmenden Personen den jeweils geltenden Servicestundenlohn der Jungheinrich Hungária Kft. zu bezahlen.
- Ein vom Kunden verursachter Verzug geht zu Lasten des Kunden.
- Erfüllt der Kunde seine oben genannten Verpflichtungen nicht, so ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, aber nicht anstelle des Kunden verpflichtet, auf Kosten des Kunden die jeweils zutreffenden Maßnahmen zu ergreifen oder einen Dritten mit ihrer Ergreifung zu beauftragen. Die Jungheinrich Hungária Kft. macht im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihrer weiteren etwaigen Ansprüche ausdrücklich vom Rechtsvorbehalt Gebrauch.

### Erfüllungstag, Erfüllungsverzug

- Im Rahmen der Full-Service Leistung legt die Jungheinrich Hungária Kft. neben den auf Ersuchen des Kunden durchzuführenden Reparaturen die konkreten Termine für die planmäßigen Wartungsarbeiten fest. Derart angegebene Termine und Fristen sind auf einer Schätzung basierende Empfehlungen.
- Eteilt der Kunde einen nachträglichen bzw. ergänzenden Auftrag, bzw. sind Nacharbeiten erforderlich, verlängert sich die Frist für die vertragsmäßige Erfüllung der Full-Service Leistung dementsprechend.
- Im Falle nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen, wie z.B. Streiks/Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten sowie bei behördlichen Eingriffen, ferner bei Einwirkung höherer Gewalt ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, die verbindlichen Erfüllungstermine um eine angemessene Zeit zu verlängern.
- Kommt die Jungheinrich Hungária Kft. mit ihrer vertraglichen Leistung in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für den ihm aus dem Verzug entstandenen Schaden für jede volle Woche des Verzuges eine pauschalisierte Verzugsentschädigung (Vertragsstrafe) zu fordern. Diese beträgt 0,5%/Woche des Entgelts der Jahresgebühr für die nicht rechtzeitige Erfüllung, jedoch maximal 5% des Entgelts.
- Setzt der Kunde im Falle eines Verzuges für die Jungheinrich Hungária Kft. eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung fest, dass er im Falle des erfolglosen Verstreichens der Nachfrist die Annahme der Leistung verweigert, und versäumt die Jungheinrich Hungária Kft. die Nachfrist aus einem ihr zuzurechnenden Grund, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos aufzuheben.
- Darüber hinaus kann der Kunde wegen des Verzugs keinen weiteren Anspruch geltend machen.

### Gefahrentragung und Transport

- Mit der Benachrichtigung des Kunden über die Erfüllung der vertraglichen Full-Service Leistung geht die Gefahr auf den Kunden über. Ist der Ort der Leistungserbringung der Standort der Jungheinrich Hungária Kft., so übernimmt die Jungheinrich Hungária Kft. in dem Zeitraum zwischen der Benachrichtigung und der Abholung des Gerätes die Aufbewahrung des Gerätes mit Haftung.
- In dem Fall, wenn die Reparatur des Gerätes nicht am Standort des Kunden durchgeführt werden kann, obliegt dem Kunden die Pflicht zum Hin- und Rücktransport. Der Kunde trägt die Gefahr des Verlustes, Untergangs und der Beschädigung auf dem Transport. Die Transportkosten und die Gefahrentragung gehen auch dann zu Lasten des Kunden, wenn – laut Vereinbarung – der Transport durch die Jungheinrich Hungária Kft. erfolgt, ausgenommen, wenn die Parteien in Einzelfällen nicht anderweitig verfügen.

- Die Jungheinrich Hungária Kft. schließt für die vom Kunden zwecks Erbringung der vertraglichen Full-Service Leistung übergebenen Geräte keine Versicherung gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden ab. Diese Risiken trägt der Kunde, ausgenommen, wenn die Jungheinrich Hungária Kft. auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden eine entsprechende Versicherung abschließt.

### Annahme der vertragsmäßigen Leistung

- Wurde die vertragsmäßige Leistung erfüllt, teilt die Jungheinrich Hungária Kft. dies dem Kunden durch die Übergabe eines Exemplars des aufgenommenen Arbeitsblattes mit. Die Annahme der Leistung durch den Kunden erfolgt mit Unterschreibung des Arbeitsblattes durch den Kunden.
- Werden zum Zeitpunkt der Annahme die gemeinsam festgelegten Full-Service und/oder anderen vertragsmäßigen Leistungen vom Kunden nicht ausdrücklich schriftlich beanstandet, ferner, erfolgt die Annahme aus einem der Jungheinrich Hungária Kft. nicht zuzurechnenden Grund nicht zu dem vorher vereinbarten Termin, so ist die Annahme der vertragsmäßigen Leistung als ordnungsgemäß anzusehen.
- Die Servicetechniker der Jungheinrich Hungária Kft. sind verpflichtet, über die nicht zum Umfang des Full-Service gehörenden Arbeiten und die verbrauchte Arbeitszeit nach Beendigung der Arbeiten, bei länger dauernden Arbeiten jedoch täglich ein Arbeitsblatt auszufüllen und an den Kunden zu übergeben, der verpflichtet ist, dies zu unterschreiben.
- Kommt der Kunde mit der Rücknahme der durch ihn bereitgestellten Geräte in Verzug, so ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, dem Kunden für die Aufbewahrung der Geräte mit Haftung den jeweils üblichen Marktpreis zu berechnen.

### Verwertung von unbrauchbar gewordenen und Altmaterialien

Der Kunde hat die fachgerechte Entsorgung und Verwertung der im Verlauf der Erfüllung des Vertrages angefallenen unbrauchbar gewordenen Ersatzteile und des Altöls sowie sonstigen Altmaterialien sicherzustellen, ausgenommen, wenn die Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbaren. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, ist der Kunde verpflichtet, mit der Jungheinrich Hungária Kft. eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung der unbrauchbar gewordenen Ersatzteile und Altmaterialien zu treffen.

### Jahresabrechnung der Betriebsstundenzahl

- Wird im Einzelfallvertrag eine Abrechnung auf Basis der Betriebsstundenzahl nach Geräten festgelegt, so erfolgt die nachträgliche Belastung oder Gutschrift auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Betriebsstunden.
- Kommt es zu einer Überschreitung der im Einzelfallvertrag für die einzelnen Geräte festgelegten Betriebsstundenzahl, so wird für jede Mehrstunde eine Nachgebühr in Höhe von 0,5% des Monatsmietzinses berechnet.
- Die Jahresabrechnung der Betriebsstunden erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist, nach dem Ende des jeweiligen Vertragsjahres, jedoch spätestens zum Zeitpunkt des Erlöschens des Vertrages.

### VI. Gewährleistung für Mängel im Recht, Mängelhaftung

Die Jungheinrich Hungária Kft. übernimmt hinsichtlich der Geräte wie folgt eine Gewährleistung für Mängel im Recht:

Die Jungheinrich Hungária Kft. haftet dafür, dass ein Dritter in Bezug auf die Geräte kein Recht besitzt, das den Kunden in der Nutzung einschränkt oder daran hindert. Auf diese Haftung sind gemäß uBGB die bei der Haftung des Verkäufers für die Übertragung des Eigentumsrechts maßgebenden Regeln mit der Abweichung anzuwenden, dass der Kunde an Stelle des Rücktritts fristlos kündigen kann.

Die Jungheinrich Hungária Kft. übernimmt hinsichtlich der Vermietung der Geräte und der Full-Service Leistung wie folgt eine Mängelhaftung:

- Die Jungheinrich Hungária Kft. haftet dafür, dass die gemieteten Geräte im Zeitpunkt der Bereitstellung an den Kunden (die Übergabe nach den durchgeführten Full-Service Arbeiten mitinbegriffen) zur vertragsmäßigen Nutzung geeignet sind und auch ansonsten den Vorschriften des vorliegenden Vertrags entsprechen. Auf diese Haftung sind die im uBGB festgelegten Regeln der Haftung wegen mangelhafter Erfüllung anzuwenden. Es wird keine Garantiepflicht übernommen; in diesem Sinne kann die Betriebsanleitung, die in Bezug auf die Mängelbeseitigung erteilte positive Antwort der Jungheinrich Hungária Kft. oder eine sonstige Erklärung nicht als Garantierklärung gewertet werden.
- Der Kunde haftet für alle die Schäden, die eine Folge der bestimmungswidrigen oder vertragswidrigen Nutzung sind. Nimmt der Kunde oder ein Dritter ohne vorherige Genehmigung der Jungheinrich Hungária Kft. an dem Gerät Arbeiten, Veränderungen oder Reparaturen vor, so kann der Kunde keinen Gewährleistungsanspruch geltend machen. Dies gilt auch dann, wenn die Erneuerung oder der Austausch eines erneuerungsbedürftigen Geräteteiles auf Bitte des Kunden ausbleibt.
- Der Kunde hat der Jungheinrich Hungária Kft. seine Beanstandung schriftlich innerhalb der durch die Umstände ermöglichten kürzesten Frist nach Entdeckung des Mangels mitzuteilen.
- Die Jungheinrich Hungária Kft. beseitigt den zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden bestehenden Mangel an den Geräten nach eigener Wahl unentgeltlich, oder tauscht das Gerät aus, wozu der Kunde der Jungheinrich Hungária Kft. eine angemessene Frist und geeignete Gelegenheit zu gewähren hat.
- Die Jungheinrich Hungária Kft. bessert die zum Zeitpunkt der Annahme nachweislich mangelhafte oder fehlerhafte Full-Service Leistung nach eigener Wahl unentgeltlich aus, oder erfüllt diese erneut, wozu der Kunde der Jungheinrich Hungária Kft. eine angemessene Frist und geeignete Gelegenheit zu gewähren hat.
- Unter den Geräteausgaben trägt die Jungheinrich Hungária Kft. im Falle einer berechtigten Reklamation von den bei der nachträglichen Erfüllung angefallenen Kosten die Kosten für die Ersatzteile, einschließlich ihrer Versendung, sowie die entsprechenden Kosten für den Aus- und Einbau. Die dies übersteigenden Kosten trägt der Kunde.
- Im Falle der Vereitelung der Mängelbeseitigung oder erneuten Erfüllung der Leistung ist der Kunde berechtigt, nach eigener Wahl eine entsprechende Senkung der Dienstleistungsgebühr zu verlangen oder von dem Einzelfallvertrag (ausschließlich im Hinblick auf das von dem betroffenen Mangel tatsächlich betroffene Gerät) zurückzutreten.

### VII. Schadenshaftung

- Ist die mangelhafte Erfüllung des Einzelfallvertrages (einschließlich die unterlassenen oder fehlerhaften Anweisungen, Beratungsfehler oder ähnlichen Pflichtverletzungen) der Jungheinrich Hungária Kft. zuzurechnen, so sind hinsichtlich des Schadensersatzanspruches des Kunden – unter Ausschluss der Geltendmachung weiterer Ansprüche – die folgenden Bestimmungen maßgebend.  
Die Jungheinrich Hungária Kft. haftet für den dem Kunden durch Verzug oder mangelhafte Erfüllung verursachten Schaden. Die Haftung der Jungheinrich Hungária Kft. ist in jedem Falle für mittelbare Schäden ausgeschlossen, so insbesondere für Gewinnverlust, Produktionsausfall, Datenverlust. Die Haftung beschränkt sich in Bezug auf sämtliche durch den Einzelfallvertrag berührte Schadenfälle auf den Einjahres-Nettomietzinsbetrag gemäß Einzelfallvertrag des durch die Schädigung betroffenen Gerätes.
- Die Haftung für den durch die Full-Service Leistung verursachten Schaden beschränkt sich auf den Betrag eines 3-(drei)-Monatsmietzinses gemäß Einzelfallvertrag des durch die Schädigung betroffenen Gerätes.
- Die Beschränkung der Schadensersatzhöhe gilt nicht für Schadenfälle, die infolge der folgenden Verhalten eingetreten sind:
  - Vorsätzlichkeit;
  - grobe Fahrlässigkeit;
  - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden, für deren Abwesenheit die Jungheinrich Hungária Kft. Mängelhaftung trägt;
  - Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - im Falle von nach dem Produkthaftungsgesetz bestehenden Ansprüchen.

5. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass nach § 314 Abs. 2 uBGB die Haftung für eine Vertragsverletzung - wenn eine Rechtsvorschrift nichts anderes verfügt - nicht ausgeschlossen und nicht beschränkt werden kann, es sei denn, der damit verbundene Nachteil wird durch eine entsprechende Senkung der Gegenleistung oder einen anderen Vorteil ausgeglichen. Der Kunde erklärt, dass der Nachteil des Kunden aus der Beschränkung der Haftung der Jungheinrich Hungária Kft. durch den Preis der Miete und der Full-Service Leistung entsprechend ausgeglichen wird, die Jungheinrich Hungária Kft. dem Kunden für diese Beschränkung eine entsprechende Preissenkung gewährt hat.
6. Weitere Ansprüche können gegenüber der Jungheinrich Hungária Kft. nicht geltend gemacht werden.
7. Der Kunde haftet dafür, wenn der Kunde oder eine in seinem Interesse handelnde Person einen Schaden an dem Gerät verursacht und dadurch das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit der Personen und/oder die Sachen der Jungheinrich Hungária Kft. und/oder eines Dritten Schaden nehmen. Der Kunde haftet ferner für solche Schäden, einschließlich die Folgeschäden, die wegen des Verschweigens von im Gerät verborgenen Fehlern und Mängeln eintreten.

#### VII. Vertragslaufzeit, Erlöschen des Vertrags, Rückgabe der Geräte

1. Der das Miet- und Full-Service-Rechtsverhältnis zwischen den Parteien begründende Einzelfallvertrag tritt zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für die in dem Einzelfallvertrag festgelegte bestimmte Dauer. Der Mietzeitbeginn ist der Zeitpunkt der Übergabe der Geräte durch die Jungheinrich Hungária Kft. an den Kunden.
2. Gibt der Kunde die Miete vor Ablauf der festgesetzten Zeit auf oder erlischt der Einzelfallvertrag aus einem sonstigen, der Jungheinrich Hungária Kft. nicht zuzurechnenden Grund, so ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Erhalt der Aufforderung der Jungheinrich Hungária Kft. den Mietzins in einem Betrag zu bezahlen, der auf den von der bei Abschluss des Einzelfallvertrages festgelegten Mietzeit noch verbleibenden Zeitraum entfällt.
3. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
4. Die Jungheinrich Hungária Kft. kann von ihrem Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere in den folgenden Fällen Gebrauch machen:
  - der Kunde gerät mit der Bezahlung von 2 (zwei) aufeinanderfolgenden Monatsmieten in Verzug,
  - der Kunde erfüllt seine sonstigen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht angemessen;
  - der Kunde überlässt das Gerät ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Jungheinrich Hungária Kft. einem Dritten und/oder nimmt am jeweiligen Gerät Änderungen vor;
  - das Gericht ordnet (sogar in erster Instanz) die Liquidation des Kunden an, bzw. der Kunde leitet gegen sich selbst ein Konkursverfahren ein oder beschließt seine freiwillige Liquidation.
5. Die Kündigung des Vertrages ist nur schriftlich gültig. Aus der Sicht der Einhaltung der Fristen sind auf die Auflösung des Vertrages bezugnehmende Erklärungen am Tage des Eingangs bei der anderen Partei als mitgeteilt anzusehen.
6. Der Kunde ist verpflichtet, bei Erlöschen des Einzelfallvertrages die Geräte auf eigene Gefahr und Kosten in einem sauberen und zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand an die Jungheinrich Hungária Kft. zu übergeben oder an den durch die Jungheinrich Hungária Kft. genannten Ort zurückzubringen. Die Jungheinrich Hungária Kft. ist berechtigt, aus einem ihr nicht zuzurechnenden Grund entstehende Schäden (insbesondere dem Kunden zuzurechnende Schäden bzw. nicht genehmigte Veränderungen an den Geräten) sowie bedeutende Verschmutzungen auf Kosten des Kunden zu beheben bzw. zu beseitigen.
7. Der zum Zeitpunkt des Erlöschens des Einzelfallvertrages maßgebende, durch die Parteien festgelegte Gerätezustand ist im Einzelfallvertrag festgehalten.

#### IX. Versicherungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, hinsichtlich der Geräte einen entsprechenden Versicherungsvertrag gegen Transportschaden, Diebstahlschaden, Brandschaden, Wasserschaden und Bruch der Geräte abzuschließen und hat diesen während der Gültigkeit des Einzelfallvertrages ständig aufrechtzuerhalten. Begünstigte des Versicherungsvertrages ist die Jungheinrich Hungária Kft.
2. Der Kunde ist auf Verlangen der Jungheinrich Hungária Kft. verpflichtet, die Versicherungspolice sowie die Unterlagen zum Nachweis der Einzahlung der Versicherungsprämien unverzüglich vorzulegen.
3. Schließt die Jungheinrich Hungária Kft. aufgrund einer Vereinbarung der Parteien zur Absicherung der Geräte gegen Transportschaden, Diebstahlschaden, Brandschaden, Wasserschaden und Bruch einen Versicherungsvertrag, so erkennt der Kunde die Versicherungsbedingungen als für sich selbst verbindlich an. Die Jungheinrich Hungária Kft. stellt dem Kunden die Versicherungsbedingungen im Einzelfallvertrag zur Verfügung. Im Schadenfall trägt der Kunde je Schadenfall die in dem geltenden Versicherungsvertrag festgelegte Selbstbeteiligung.
4. Falls sich die Versicherungsprämien und/oder die diesbezüglichen öffentlichen Lasten bzw. Finanzierungsbedingungen (z.B. Zinslasten) ändern, ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, den Mietzins entsprechend anzupassen.
5. Im Falle eines etwaigen Untergangs der Geräte erlischt der Einzelfallvertrag nicht. Der Versicherungsbetrag ist für den Austausch des betreffenden Gerätes durch die Jungheinrich Hungária Kft. zu verwenden.

#### X. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Vollstreckungshandlungen

1. Zur Entscheidung eines Rechtsstreites aus dem vorliegenden Vertrag oder im Zusammenhang damit, mit der Verletzung, dem Erlöschen oder der Auslegung des Vertrages, unterwerfen sich die Parteien der ausschließlichen Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts an der Ungarischen Industrie- und Handelskammer in Budapest mit der Maßgabe, dass bei dem Verfahren des Schiedsgerichtes die Regeln der Subordnung über das Schnellverfahren (§ 45 der Verfahrensordnung) anzuwenden sind.
2. Für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der Jungheinrich Hungária Kft. und dem Kunden ist das ungarische Recht maßgebend.
3. Der Kunde ist verpflichtet, der Jungheinrich Hungária Kft. unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über Vollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Geräte und sonstige Handlungen Dritter dieser Art zukommen zu lassen, des Weiteren sämtliche damit verbundene Unterlagen und Protokolle an die Jungheinrich Hungária Kft. zu schicken. Der Kunde ist im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Vornahme der Zwangsvollstreckung zu verhindern. Leitet die Jungheinrich Hungária Kft. gegen einen Dritten eine Widerspruchsklage gegen die Vollstreckung ein, so ist der Kunde verpflichtet, der Jungheinrich Hungária Kft. die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, sofern diese von dem Dritten nicht eingetrieben werden können.

#### XI. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Jungheinrich Hungária Kft. unverzüglich über alle Veränderungen in seinem Wohn- oder Firmensitz, der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens (z.B. Umwandlung) zu benachrichtigen.
2. Mit Abschluss des jeweiligen Einzelfallvertrages ist die notwendige Zustimmung zur Probefahrt und Probenutzung der Geräte als erteilt anzusehen.
3. Die Jungheinrich Hungária Kft. ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
4. Die Jungheinrich Hungária Kft. behält sich ihre Rechte an geistigen Werken und/oder die ihr aufgrund des Urheberrechtsschutzes zustehenden Rechte hinsichtlich ihrer Angebote, Pläne und sonstigen Unterlagen vor. Solche Unterlagen darf der Kunde nur nach vorheriger Zustimmung der Jungheinrich Hungária Kft. Dritten zugänglich machen.